

## Übermittlung von Unterlagen

**§ 87a.** Soweit Österreich im Rahmen der Europäischen Integration Berichtspflichten – insbesondere im Zusammenhang mit den Haushalten – treffen, ist die Stadt verpflichtet, der Landesregierung die entsprechenden Unterlagen – insbesondere auch Unterlagen, die erst zur Erstellung des Rechnungsabschlusses dienen – bis spätestens 30. April zu übermitteln.

[LGBI 1998/69 zuletzt geändert durch LGBI 2012/61]

### Übersicht

I.	Österreichischer Stabilitätspakt.....	1–4
II.	Allgemeines.....	5, 6

### I. Österreichischer Stabilitätspakt

Der ÖSTP 2012 regelt die finanzpolitischen Verpflichtungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Der Stabilitätspakt ist Ausfluss der Verpflichtung Österreichs gegenüber der Europäischen Union, gesamtstaatlich ausgeglichene oder beinahe ausgeglichene Budgets zu erzielen. Besser bekannt ist diese Verpflichtung unter dem Begriff „Maastricht-Ergebnis“ oder „Haushaltssaldo nach ESGV“. Insbesondere ist hier ein Gesamtdefizit und Gesamtschuldenstand aller Gebietskörperschaften zu betrachten. Auch die Gemeinden haben sich verpflichtet, zur gesamtstaatlichen Konsolidierung beizutragen. Der ÖSTP 2012 ist unbefristet abgeschlossen. 1

Können die Ziele und Vorgaben des Stabilitätspaktes von einzelnen Gebietskörperschaften nicht eingehalten werden, drohen entsprechende finanzielle Sanktionen. Im Falle eines negativen Saldos sind entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen, um allfälligen negativen Ergebnissen und Entwicklungen entgegenzuwirken. 2

Seit dem Jahr 2017 sind die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben im Überschuss zu sein (sog „Ausgeglichener Struktureller Haushaltssaldo“). Diesem Grundsatz ist für den Gesamtstaat entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo Österreichs in den Jahren ab 2017 insgesamt –0,45 % des nominellen BIP nicht unterschreitet. (Siehe die Information des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/> [abgerufen am 16.12.2021].) 3

Der Anteil aller Bundesländer am strukturellen Defizit beträgt –0,1% des nominellen BIP und wird nach der Volkszahl iSd FAG 2017 verteilt. Davon wiederum können die Gemeinden 20 % nutzen. 4

### II. Allgemeines

Soweit Österreich im Rahmen der Europäischen Integration Berichtspflichten – insbesondere im Zusammenhang mit den Haushalten – treffen, ist die Stadt Vil- 5

lach wie auch alle übrigen Kärntner Gemeinden verpflichtet, der Landesregierung die entsprechenden Unterlagen bis spätestens 30.4. eines Jahres zu übermitteln. Die Landesregierung (Landeskoordinationskomitee) wiederum muss die Ergebnisse aller Kärntner Gemeinden samt dem Landesergebnis an den Bund (Bundeskoordinationskomitee) bzw an die Bundesanstalt Statistik Austria bis 31.5. eines Jahres übermitteln. Die den Gemeinden mit 30.4. gesetzte Frist dient daher vor allen Dingen dazu, dass das Land dieser gesetzlichen Verpflichtung zeitgerecht nachkommen kann.

- 6 Darüber hinaus haben Bund, Länder und Gemeinden auch eine mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung vereinbart. Dazu haben die Gemeinden zu verschiedenen Personaldaten eines Haushaltsjahres sowie auch jeweils für eine mittelfristige Finanzplanung (Mehrjahresbetrachtung) unterjährige Berichtspflichten.

## Rechnungsabschluss

**§ 88.** (1) Der Gemeinderat hat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres mit Beschluss festzustellen. Der Rechnungsabschluss ist der Landesregierung zu übermitteln.

(1a) Der Rechnungsabschluss hat einen Nachweis über alle Haftungen aus dem Verantwortungsbereich der Stadt zu enthalten, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnutzungsstand, die zur Beurteilung der Einhaltung der Haftungsobergrenze notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen sind.

(2) Die Bestimmungen des § 85 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Ergibt sich aus der Prüfung des Rechnungsabschlusses einschließlich der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Kontrollamtes ein Anstand, der Maßnahmen zur Herstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes erforderlich macht, so hat der Kontrollauschuß dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss einschließlich der Jahresrechnung und den Bericht des Kontrollauschusses mit dem Antrag auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

[LGBI 1998/69 zuletzt geändert durch LGBI 2015/3]

### Übersicht

I.	Allgemeines.....	1–10
II.	Beschlussfassung.....	11–18
III.	Erstellung Rechnungsabschluss.....	19–24
IV.	Prüfung des Rechnungsabschlusses.....	25, 26

## I. Allgemeines

Der Rechnungsabschluss ist das Gegenstück zum Voranschlag (siehe § 85 K-VStR). **1**  
Er ist laut VRV 2015 für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zum Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) zu erstellen. Abweichende Wirtschaftsjahre sind nicht vorgesehen.

Der Rechnungsabschluss ermöglicht einen detaillierten Vergleich auf verschiedenen **2**  
Ebenen zum Voranschlag und dokumentiert die finanzielle Lage einer Gemeinde zum Stichtag.

Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird von der Gemeinde **3**  
festgelegt und liegt nach dem Rechnungsabschlussstichtag.

Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rech- **4**  
nungsabschlusses der Gebietskörperschaft zur Kenntnis gelangen und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss

aufzunehmen. Unter werterhellenden Tatsachen sind sowohl Umstände zu verstehen, die ein Risiko begründen oder erhöhen, als auch entlastende, welche die Möglichkeit eines Verlustes mindern oder entfallen lassen (ErläutRV zu BGBl II 2018/17, 11).

- 5 Wertbeeinflussende Ereignisse, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, dürfen nicht im Rechnungsabschluss berücksichtigt werden.
- 6 Bei der Darstellung des Rechnungsabschlusses und bei der Bewertung ist darauf zu achten, dass Vergleiche zwischen Ansätzen und Konten unterschiedlicher Perioden durchgeführt werden können.
- 7 Im Gegensatz zum Voranschlag stellt der Rechnungsabschluss keine Verordnung dar, er ist „festzustellen“.
- 8 Aus § 88 Abs 1 K-VStR ergibt sich der Grundsatz der „Einjährigkeit“ der Haushaltsführung.
- 9 Nur der Gemeinderat kann den Rechnungsabschluss feststellen bzw beschließen. Eine Ermächtigung eines anderen Gemeindeorgans, zB des Stadtsenates, anstelle des Gemeinderates den Rechnungsabschluss zu beschließen, wäre demnach unzulässig.
- 10 Die Erstellung des Rechnungsabschlusses obliegt dem Finanzreferat.

## II. Beschlussfassung

- 11 Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist der Entwurf des Rechnungsabschlusses eine Woche lang während der Amtsstunden im Rathaus zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ebenso ist er während dieser Zeit auch im Internet zur Abfrage bereitzustellen.
- 12 Die Auflage des Rechnungsabschlusses vor Beschlussfassung ist durch Anschlag auf der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde kundzumachen. Unterbleibt diese rechtzeitige Auflage und die Kundmachung, wäre die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat mit Rechtswidrigkeit behaftet.
- 13 Von § 88 Abs 2 K-VStR ist der Grundsatz der „Öffentlichkeit“ der Haushaltsführung abzuleiten.
- 14 Auf der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt ist nur die Tatsache der Auflage und der Bereitstellung kundzumachen, nicht der Entwurf selbst. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses einschließlich aller Beilagen ist lediglich im Magistrat aufzulegen (sinngemäß *Krenn/Steinwender*, Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz § 6 Rz 7).
- 15 Jeder Gemeindebürger hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwendungen beim Magistrat einzubringen.

Der Gemeinderat hat rechtzeitig eingebrachte Einwendungen bei der Beratung über den Rechnungsabschluss in Erwägung zu ziehen. 16

Der Rechnungsabschluss einschließlich aller Beilagen ist zeitnah an die Beschlussfassung barrierefrei im Internet zur Verfügung zu stellen, und zwar in einer Form, die eine weitere Verwendung ohne Angabe schützenswerter, personenbezogener Informationen ermöglicht. Daraus ergibt sich der Grundsatz der „Transparenz“ der Haushaltsführung. 17

Der Rechnungsabschluss der Stadt Villach ist nach Beschlussfassung bis zum 30.4. eines Jahres an die Kärntner Landesregierung zu übermitteln (siehe dazu § 87a K-VStR). Ein Exemplar ist auch an den Rechnungshof zu übermitteln. 18

### III. Erstellung Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss ist nach den Regelungen des 3. Abschnittes, §§ 13 ff VRV 2015, zu erstellen. Die Stadt Villach hat die Vorschriften der VRV 2015 zur Form und Gliederung des Rechnungsabschlusses verpflichtend anzuwenden. 19

Die Gliederung des Rechnungsabschlusses hat nach § 15 VRV 2015 zu erfolgen. Als wichtigste Bestandteile sind die Ergebnis-, die Finanzierungs- und die Vermögensrechnung zu nennen. Weiters ist für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt eine sog „Voranschlagsvergleichsrechnung“ auf Kontenebene wie auch eine Nettovermögensveränderungsrechnung anzustellen. Zudem sind dem Rechnungsabschluss auch zahlreiche Beilagen anzufügen, wie zB der Rechnungsquerschnitt (dieser weist den Finanzierungssaldo „Maastricht-Defizit“ der Gemeinde gem ÖStP 2012 aus), ein Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, Haftungsnachweise, Beteiligungsspiegel oder Personaldaten. 20

Mit dem Rechnungsabschluss erfolgt im Gegensatz zum Voranschlag neben einer Finanzierungs- und Ergebnisrechnung auch die Darstellung der jährlichen Änderung des Vermögens der Gemeinde (Vermögenshaushalt). 21

Der Rechnungsabschluss ist auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen. Den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Informationen sind reale Geschäftsfälle zugrunde zu legen (vgl *Saliterer in Saliterer/Meszarits/Pilz*, VRV 2015 Rz 3.34). 22

Durch die Regelungen der VRV 2015 für eine österreichweit einheitliche Darstellung des Haushaltes (zB Bezeichnungen, Konten, Gliederungen und Ausweise) ist eine echte Vergleichbarkeit („Benchmarking“) zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften möglich. 23

Ein wichtiges Prinzip des Rechnungsabschlusses ist das sog „Saldierungsverbot“ (§ 13 Abs 2 VRV 2015). Im Rechnungsabschluss ist die Verrechnung in voller Höhe, vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung (zB von Vermögen und Schulden), vorzunehmen. 24

#### IV. Prüfung des Rechnungsabschlusses

- 25 Das Kontrollamt der Stadt Villach hat den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen.
- 26 Ergibt sich aus der Prüfung des Rechnungsabschlusses durch das Kontrollamt ein Anstand, der Maßnahmen zur Herstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes erforderlich macht, so hat der Kontrollausschuss dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss einschließlich der Jahresrechnung und den Bericht des Kontrollausschusses mit dem Antrag auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

## Wirtschaftliche Unternehmungen

**§ 89.** (1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und die Auflassung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit obliegt dem Gemeinderat. Die Stadt darf solche wirtschaftliche Unternehmungen nur betreiben, wenn dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

(2) Die wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

(3) Die Tarife und die sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind durch den Gemeinderat festzusetzen.

(4) Dem Gemeinderat obliegt es, den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu beschließen. Die Bestimmungen des § 85 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(5) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit für das kommende Finanzjahr.

(6) Investitionen, die abweichend vom Wirtschaftsplan und in Überschreitung seiner Ansätze getätigt werden, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

(7) Abs. 1 gilt in gleicher Weise, wenn die Stadt wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit betreibt oder sich an solchen Unternehmungen sowie an wirtschaftlichen Unternehmungen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligt.

[LGBI 1998/69 zuletzt geändert durch LGBI 2019/80]

### Übersicht

I.	Allgemeines.....	1–7
II.	Wirtschaftsplan, Jahresrechnung.....	8–16
III.	Investitionen .....	17, 18

## I. Allgemeines

Das Recht einer Gemeinde, als selbständiger Wirtschaftskörper innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ist in Art 116 Abs 2 B-VG festgelegt und Ausdruck der Selbstverwaltung und der Gemeindeautonomie. 1

Die Stadt darf wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aber nur betreiben, wenn dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. 2

„Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ sind solche Unternehmungen, die nur hinsichtlich der inneren Organisation und der Dispositions- und Entscheidungsbefugnis der leitenden Organe eine gewisse Eigenständigkeit, nach außen hin aber keine von der Gemeinde verschiedene selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie werden von der Gemeinde im eigenen Namen, jedoch mit einem besonderen organisationsrechtlichen Substrat geführt (*Sturm/Kemptner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 91 Rz 5 mwN).

- 3 Unternehmungen der Gemeinde besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, daher treten sie im Geschäftsverkehr nach außen nicht selbst, sondern die Gemeinde als handelnde Rechtsperson auf. Ausgaben und Einnahmen der Unternehmungen sind daher letztlich auch Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde. Gleiches gilt für das Betriebsvermögen, welches rechtlich der Gemeinde als juristischer Person zuzurechnen ist.
- 4 Die Errichtung, die wesentliche Änderung und die Auffassung von wirtschaftlichen Unternehmungen obliegt dem Gemeinderat. Für die Unternehmungen ist jeweils eine eigene Satzung zu beschließen.
- 5 Unternehmungen sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.
- 6 Dem Gemeinderat obliegt es, den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung der Unternehmungen festzustellen.
- 7 Unternehmungen der Stadt Villach sind zB das Wasserwerk, die städtische Plakattierung, die Bestattung, das Stadtkino, die Tankstelle sowie die Wohn- und Geschäftsgebäude.

## II. Wirtschaftsplan, Jahresrechnung

- 8 Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Buchführungspflicht gelten für Unternehmungen dieselben Vorschriften wie für privatrechtliche Unternehmungen auch, zB das UGB oder die IFRS (International Financial Reporting Standards).
- 9 Wirtschaftsplan und Jahresrechnung der Unternehmungen sind getrennt vom Voranschlag und Rechnungsabschluss zu beschließen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Gebarung der Unternehmungen der Stadt für das jeweils kommende Wirtschaftsjahr.
- 10 Ebenso wie beim Voranschlag oder Rechnungsabschluss der Stadt Villach, unterliegen die Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen der Unternehmungen einer Publizität. Sie sind daher genauso öffentlich aufzulegen und kundzumachen. Rechtzeitig eingebrachte Einwendungen von Gemeindebürgern sind bei der Beschlussfassung zu beachten (siehe dazu die Ausführungen in Rz 8–13 zu § 85 K-VStR und Rz 11–16 zu § 88 K-VStR).
- 11 Die Tarife und die sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmungen sind durch den Gemeinderat festzusetzen.

Für wirtschaftliche Unternehmungen einer Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit gilt grundsätzlich auch die VRV 2015 in vollem Umfang. Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die bisher nicht nach UGB oder IFRS bilanziert haben, sind in den Haushalt einer Gebietskörperschaft aufzunehmen. 12

Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen einer Gemeinde, die eigene Wirtschaftspläne erstellen, für die andere gesetzliche Regelungen (UGB, IFRS) anzuwenden sind, gilt eine abgestufte Anwendung der VRV 2015 durch einen Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss. So müssen die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beigelegt und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammengefasst werden. Soweit vorgesehen, sind die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen (siehe § 1 Abs 2 VRV 2015). 13

Nicht in den Geltungsbereich der VRV 2015 fallen sonstige Beteiligungen der Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmen. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (zB GmbH) sind grundsätzlich nur mit dem jeweiligen Beteiligungsansatz, nicht jedoch mit dem gesamten Vermögen und den Schulden im Vermögenshaushalt einer Gemeinde abzubilden. 14

Beteiligungen der Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmungen (GmbH, KG, AG etc) bzw deren Gründungen oder sonstige Beteiligungen an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zB Stiftungen, Fonds) unterliegen jedenfalls der Zustimmung durch den Gemeinderat. 15

Beteiligungen der Stadt Villach an privatrechtlichen Unternehmungen, an denen sie allein oder mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die sie gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt, unterliegen zudem der Kontrolle des Rechnungshofes (siehe Art 127a Abs 3 B-VG). 16

### III. Investitionen

Investitionen, die abweichend vom Wirtschaftsplan und in Überschreitung seiner gesamten Ansätze getätigt werden, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. 17

Im Übrigen gilt das in § 86 K-VStR für über- und außerplanmäßige Ausgaben Gesagte nicht für die Wirtschaftspläne der Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, da es dem Grundsatz einer beweglichen Verwaltung von Unternehmungen widersprechen würde, für jede allfällige Überschreitung des Wirtschaftsplanes die Genehmigung des Gemeinderates vorzusehen. 18

### Dem Gemeinderat vorbehaltene Maßnahmen

**§ 90.** (1) Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen der Stadt, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Haftungen durch die Stadt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates. Dasselbe gilt für einen Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen, die im Einzelfall 3.000 Euro übersteigen.

(2) Sind Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes des Abs. 1 beabsichtigt, so ist dies durch Anschlag während einer Woche kundzumachen. Jeder Gemeindebürger hat das Recht, innerhalb der Anschlagsfrist Einwendungen schriftlich beim Magistrat einzubringen. Der Gemeinderat hat rechtzeitig eingebrachte Einwendungen in Erwägung zu ziehen.

(3) Für einen Beschluß, mit dem unbewegliches Vermögen veräußert oder belastet wird, ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, sofern der Wert dieses Vermögens 72.000 Euro übersteigt.

(4) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl Nr 45, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr 51/2012, werden durch Abs. 1 nicht berührt.

[LGBI 1998/69 zuletzt geändert durch LGBI 2013/85]

#### Übersicht

I. Allgemeines.....	1
II. Aufgaben.....	2
III. Sonderregelungen.....	3
IV. Kundmachung.....	4
V. Qualifizierte Beschlussfähigkeit .....	5
VI. § 14 Abs 1 Finanzverfassungsgesetz .....	6

### I. Allgemeines

- 1 Der Gemeinderat ist gem § 35 K-VStR das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, und zwar sowohl in den behördlichen Angelegenheiten (Hoheitsverwaltung) als auch in den Angelegenheiten der Stadt als Wirtschaftskörper.

### II. Aufgaben

- 2 Dem Gemeinderat obliegen alle Aufgaben (des eigenen Wirkungsbereiches), die ihm durch Gesetz – wie eben durch das Villacher Stadtrecht – oder durch Verordnung – wie der GeOG – übertragen sind (Näheres dazu – siehe die Ausführungen zu § 35 K-VStR).